



**OTIF/RID/CE/GTP/2015/5**

9. September 2015

Original: Deutsch

**RID: 5. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses**  
(Zagreb, 23. bis 27. November 2015)

**Thema: Pflicht des Beförderers, den Triebfahrzeugführer über die Position der gefährlichen Güter im Zug zu informieren**

### **Antrag des internationalen Eisenbahnverbandes (UIC)**

#### **Einleitung**

1. Bei der 4. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses (Madrid, 17. bis 20.11.2014) wurde das oben genannte Thema aufgrund eines Antrags Schwedens behandelt (Dokument OTIF/RID/CE/GTP/2014/19). Sowohl Russland als auch die UIC hatten dazu informelle Dokumente vorgelegt (INF.2 und INF.5).
2. Die UIC wurde gebeten, auf der Grundlage der geführten Diskussionen der 5. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses einen Antrag vorzulegen (siehe Absätze 4 bis 8 des Berichts OTIF/RID/CE/GTP/2014-B).
3. Die Information über die im Zug beförderten gefährlichen Güter ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen zur Dokumentation in Kapitel 5.4 RID über verschiedene Informationswege zugänglich, und zwar entweder in Form elektronischer Daten oder mittels Dokumenten in Papierform. Der Triebfahrzeugführer verfügt über diejenigen Informationen, die seine aufgabenbezogenen Anforderungen erfüllen. Diese Informationen sind in den gemäß Abschnitt 5.4.3 vorgeschriebenen schriftlichen Weisungen und in anderen Dokumenten, die für die Produktionsdurchführung erforderlich sind, enthalten. Die für diese Dokumente geltenden Bestimmungen werden im Sicherheitsmanagementsystem jedes Beförderers (Eisenbahnverkehrsunternehmens), das in Übereinstimmung mit den jeweils national geltenden, eisenbahnrechtlichen Regelungen aufgestellt wird, definiert.
4. Dabei sind die Informationen über gefährliche Güter und deren Position im Zug grundsätzlich im Bremszettel und in der Wagenliste enthalten. Diese beiden betrieblichen Dokumente enthalten die für die Zugvorbereitung notwendigen Informationen und sind in diesem Zusammenhang für die Zwecke des Triebfahrzeugführers unabdingbar. Aus diesem Grunde haben die Eisenbahnverkehrsunternehmen bereits seit langem auch die Information über gefährliche Güter in diese Dokumente integriert.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

5. Mit Blick auf die notwendige Vereinfachung des Produktionsdatenaustauschs der Eisenbahnverkehrsunternehmen und die Harmonisierung der Information des Triebfahrzeugführers über die betrieblichen Besonderheiten sowie die gefährlichen Güter im Zug, hat die UIC im Jahr 2013 das UIC-Merkblatt 472 überarbeitet und dabei berücksichtigt, dass der Inhalt des Merkblatts möglicherweise als Vorlage für eine Norm zur Zugbildung dienen könnte. Der Vorschlag berücksichtigt den Rahmen der durch die Abschnitte 4.2.2.7.2 "Erforderliche Daten" und 4.2.3.4.3 "Gefahrguttransport" der Verordnung (EU) 2015/995 der Kommission zur Änderung des Beschlusses 2012/757/EU über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems "Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung" vorgegeben ist.
6. Das UIC-Merkblatt 472 sieht in seiner Anlage A, Feld 8 die Angabe "Gefahrgut im Zug" ja oder nein und in der Anlage B.2 – Teil 2 die Angabe der Position jedes Wagens im Zugverband vor (siehe Anlage).
7. Sofern sich in oder auf den Wagen gefährliche Güter befinden, sieht diese Anlage auch die Angabe der UN-Nummer(n), der Nummern(n) der Gefahrzettelmuster sowie die Information über in begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter mit einer Bruttogesamtmasse > 8 Tonnen (LQ) vor. Mit diesen Angaben werden sowohl die Anforderungen des Absatzes 1.4.2.2.5 bzw. des Unterabschnitts 1.4.3.6 b) erfüllt als auch dem Triebfahrzeugführer diejenigen Informationen übermittelt (Nummer(n) der Gefahrzettelmuster), die es ihm ermöglichen, sich frühzeitig über die Gefahreigenschaften der im Zug vorhandenen Gefahrgüter zu informieren und anhand der schriftlichen Weisungen die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen. Diese Informationen sind grundsätzlich auch im Beförderungspapier der einzelnen Wagen sowie an den Wagen selbst vorhanden.
8. In Anbetracht der verschiedenen Aspekte bezüglich der Information des Triebfahrzeugführers erscheint es aus Sicht der UIC sinnvoll, die Pflicht zur Information des Triebfahrzeugführers über die Position der gefährlichen Güter im Zug in einem neuen Absatz 1.4.2.2.7 zu verankern, dort das UIC-Merkblatt 472 zu referenzieren und die in Unterabschnitt 5.4.3.3 enthaltene Pflicht des Beförderers, den Triebfahrzeugführer über die geladenen gefährlichen Güter zu integrieren.
9. Der Unterabschnitt 5.4.3.3 sollte bei dieser Gelegenheit an die neuen Bestimmungen angepasst werden.

## Antrag

**1.4.2.2** Einen neuen Absatz 1.4.2.2.7 mit folgendem Wortlaut einfügen:

**"1.4.2.2.7** Der Beförderer muss den Triebfahrzeugführer vor Antritt der Fahrt über die geladenen gefährlichen Güter und deren Position im Zug informieren.

Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten bei Anwendung des UIC-Merkblattes 472 («Bremszettel, Wagenliste für den Triebfahrzeugführer und Anforderungen an die für die Produktionsdurchführung im Güterverkehr auszutauschenden Informationen») Anlagen A und B\* als erfüllt.

\* Fassung des ab XX.XX.XXXX geltenden UIC-Merkblattes."

**5.4.3.3** erhält folgenden Wortlaut:

**"5.4.3.3** Vor Antritt der Fahrt muss der Triebfahrzeugführer unter Berücksichtigung der ihm vom Beförderer zur Verfügung gestellten Informationen über gefährliche Güter im Zug die schriftlichen Weisungen wegen der bei einem Unfall oder Zwischenfall zu ergreifenden Maßnahmen einsehen."